

# Reglement

## Verwaltungsgebühren Amlikon-Bissegg (VGR)

Ausgabe 2022, Version 1.1

Politische Gemeinde

# Genehmigung / Inkraftsetzung

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt:**

Amlikon-Bissegg den, 12. Mai 2022

**Inkraftsetzung durch den Gemeinderat:**

Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2022, Geschäft 127

Im Namen des Gemeinderates:

der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



der Gemeindeschreiber:

Silvan Zingg

## Inhaltsverzeichnis

a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
Art. 1 Geltungsbereich.....	2
Art. 2 Grundsatz .....	2
Art. 3 Ausnahme.....	2
Art. 4 Gebührenfestsetzung .....	2
Art. 5 Kostenvorschuss .....	2
Art. 6 Erlass und Stundungen .....	2
Art. 7 Rechtsmittel .....	3
Art. 8 Mehrwertsteuer .....	3
b.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	3
Art. 9 Tarifierpassungen .....	3
Art. 10 Salvatorische Klausel .....	3
Art. 11 Inkrafttreten.....	3
Art. 12 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse .....	3
c.) GEBÜHRENTARIFE (Verwaltung).....	4
01.0 Gemeinderat.....	4
02.0 Auskünfte / Zeugnisse.....	4
03.0 Drucksachen .....	4
04.0 Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen.....	4
05.0 Einwohnerdienste.....	4
06.0 Einbürgerungen.....	5
07.0 Friedhof und Bestattungswesen.....	5
08.0 Feuerschutzbewilligung.....	5
09.0 Fachstelle Feuerungskontrolle .....	5
10.0 Feuerwehreinsätze .....	6
11.0 Gastgewerbe .....	6
12.0 Bauwesen.....	6
13.0 Steuern .....	6
14.0 Verschiedenes.....	6

## **a.) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Geltungsbereich	<p><b>Art. 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften bestehen.</p>
Grundsatz	<p><b>Art. 2 Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup>Für die vom Gebührenpflichtigen veranlassten Amtshandlungen oder für die Benützung von öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach Massgabe der Leistungen der Gemeinde festgesetzt.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühren dürfen gesamthaft den Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigen und haben in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand der Gemeinde zu stehen.</p>
Ausnahme	<p><b>Art. 3 Ausnahme</b></p> <p>In Angelegenheiten des Fürsorgewesens werden keine Gebühren erhoben.</p>
Gebührenfestsetzung	<p><b>Art. 4 Gebührenfestsetzung</b></p> <p><sup>1</sup>Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.</p> <p><sup>2</sup>In Einzelfällen können bei besonders hohem Arbeitsaufwand die Ansätze des Gebührentarifs angemessen erhöht werden.</p> <p><sup>3</sup>Die Höhe von Beiträgen hat grundsätzlich dem individuellen Sondervorteil zu entsprechen.</p> <p><sup>4</sup>Allfällige Barauslagen, zum Beispiel für Porti, Gutachten oder Augenscheine, werden separat verrechnet.</p>
Kostenvorschuss	<p><b>Art. 5 Kostenvorschuss</b></p> <p><sup>1</sup>In der Höhe der mutmasslichen Gebühren kann ein Vorschuss verlangt werden.</p> <p><sup>2</sup>Wird der Vorschuss trotz Hinweis auf die Säumnisfolgen innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann das Geschäft abgeschrieben werden oder die beantragte Handlung unterbleiben, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.</p>
Erlass und Stundungen	<p><b>Art. 6 Erlass und Stundungen</b></p> <p><sup>1</sup>In Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin für rechtskräftig veranlagte Gebühren Zahlungserleichterungen gewähren, namentlich Gebühren gänzlich oder teilweise erlassen oder stunden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 7.</p> <p><sup>2</sup>Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.</p> <p><sup>3</sup>Gestundete Beiträge sind mit 5% zu verzinsen.</p>

<sup>4</sup>Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Rechtsmittel

### Art. 7 Rechtsmittel

<sup>1</sup>Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Rekurs beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.

<sup>2</sup>Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1</sup>.

Mehrwertsteuer

### Art. 8 Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Die in den Gebührentarifen festgesetzten Ansätze verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Diese wird bei mehrwertsteuerpflichtigen Dienstleistungen separat ausgewiesen.

## **b.) SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Tarif-  
anpassungen

### Art. 9 Tarifierpassungen

Der Gemeinderat ist befugt, die im Gebührentarif aufgeführten Gebühren der Teuerung anzupassen. Weitergehende Tarifierpassungen sowie neue zusätzliche Verwaltungsgebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.

Salvatorische  
Klausel

### Art. 10 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Reglements als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Reglements nicht beeinträchtigt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine angemessene Regelung, welche gültig und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommt.

Inkrafttreten

### Art. 11 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausserkrafttreten  
bisheriger  
Erlasse

### Art. 12 Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse

Dieses Gebührenreglement ersetzt das bisherige Reglement Verwaltungsgebühren vom 01. Januar 2003.

---

<sup>1</sup> Gemäss VRG (RB 170.1)

## c.) GEBÜHRENTARIFE (Verwaltung)

Gemeinderat	<b>01.0 Gemeinderat</b> <sup>1</sup> Gemeinderatsbeschluss <sup>2</sup> Inspektion / Augenschein	CHF 50.- nach Zeitaufwand mind. CHF 50.-
Auskünfte / Zeugnisse	<b>02.0 Auskünfte / Zeugnisse</b> <sup>1</sup> Einfache schriftliche Auskünfte  <sup>2</sup> Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern (z.B. Nachforschungen im Archiv) <sup>3</sup> Beglaubigung von Unterschriften, pro Unterschrift <sup>4</sup> Beglaubigung von Fotokopien, Abschriften, Auszüge und dergleichen, pro Seite <sup>5</sup> Leumundszeugnis <sup>6</sup> Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 10.- bis CHF 50.- CHF 50.- bis CHF 500.- CHF 10.- CHF 10.- CHF 10.- CHF 10.-
Drucksachen	<b>03.0 Drucksachen</b> <sup>1</sup> Reglemente <sup>2</sup> Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsmaterial <sup>4</sup> Fotokopien pro Stück <sup>5</sup> Adressaufdruck, pro Aufdruck <sup>6</sup> Stimmrechtsausweise, pro Ausweis	gratis gratis CHF 0.20 CHF 0.10 CHF 0.20
Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen	<b>04.0 Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen</b> <sup>1</sup> Soweit keine besonderen Vorschriften gelten	nach Zeitaufwand mind. CHF 50.-
Einwohnerdienste	<b>05.0 Einwohnerdienste</b> <sup>1</sup> Heimatausweis (Wochenaufenthalter) <sup>2</sup> Personalienbestätigung für einen Lernfahrausweis inkl. Versand <sup>3</sup> Wohnsitzbestätigung <sup>4</sup> Wohnsitzbestätigung Familien <sup>5</sup> Ausstellung Identitätskarte  <sup>6</sup> Ausstellung und Verlängerung ausländerrechtlicher Bewilligungen	gratis CHF 15.- CHF 10.- CHF 15.- gemäss Bundestarif <sup>2</sup> plus CHF 5.- Porto gemäss Kantonstarif <sup>3</sup> plus CHF 10.- Bearbeitungsgebühr

<sup>2</sup> Gemäss Anhang 2 der eidg. Ausweisverordnung (VAwG; SR 143.11)

<sup>3</sup> Gemäss § 10 RRV AIG/FZA/AsylG (RB 142.211) i.V.m. Art. 8 GebV-AIG (SR 142.209)

Einbürgerungen	<b>06.0 Einbürgerungen</b>	
	<sup>1</sup> Erteilung des Gemeindebürgerrechts:	
	<sup>1.1</sup> Schweizerin oder Schweizer pro Person	CHF 300.-
	<sup>1.2</sup> Ausländerin oder Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person	CHF 400.-
	<sup>1.3</sup> Ausländerin oder Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person	CHF 800.-
	<sup>1.4</sup> minderjährige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden	gratis
	<sup>1.5</sup> Verleihung des Ehrenbürgerrechts	gratis
	<sup>2</sup> für Entscheide über die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF 250.-
Friedhof und Bestattungswesen	<b>07.0 Friedhof und Bestattungswesen</b>	
	Gebühren für Friedhof und Bestattungswesen	gemäss Friedhofreglement
Feuerschutz und Feuerpolizei	<b>08.0 Feuerschutzbewilligung</b>	
	<sup>1</sup> Feuerschutzbewilligung	nach Zeitaufwand, mind. CHF 100.-
	<sup>2</sup> Bewilligung für die Erstellung einer Feuerungsanlage	nach Zeitaufwand
	<sup>3</sup> Fasnachtsdekorationskontrolle (inkl. Feuerschutz)	
	- einmalige Kontrolle	CHF 40.-
	- Nachkontrolle	CHF 20.-
	<sup>4</sup> Feuerschutz und Nachkontrolle	nach Zeitaufwand
Fachstelle Feuerungskontrolle	<b>09.0 Fachstelle Feuerungskontrolle</b>	
	<sup>1</sup> einstufige Messung (Abnahmekontrolle, periodische Kontrolle, Klagekontrolle)	CHF 80.-
	<sup>2</sup> zweistufige Messung (Abnahmekontrolle, periodische Kontrolle, Klagekontrolle)	CHF 90.-
	<sup>3</sup> visuelle Holzfeuerungskontrolle (Abnahme, periodische Kontrolle)	CHF 35.-
	<sup>4</sup> Holzfeuerung bis 70kW (Messung):	nach Zeitaufwand max. CHF 400.-
	<sup>5</sup> Die Gebühren der Fachstelle Feuerungskontrolle werden direkt von der zuständigen Kontrollstelle in Rechnung gestellt.	

Feuerweh- einsätze	<b>10.0 Feuerwehreinsätze</b> <sup>1</sup> Feuerwehreinsatz (Personal) CHF 35.- / Stunde <sup>2</sup> Tanklöschfahrzeug (TLF) CHF 150.- / Stunde <sup>3</sup> Atemschutzfahrzeug (AS) CHF 80.- / Stunde <sup>4</sup> Zivilschutzfahrzeug (ZF) CHF 60.- / Stunde <sup>5</sup> Motorspritze Typ I CHF 20.- / Stunde <sup>6</sup> Motorspritze Typ II CHF 40.- / Stunde <sup>7</sup> Öl- und Chemiewehranhänger CHF 20.- / Stunde <sup>8</sup> Zivilschutzanhänger CHF 15.- / Stunde <sup>9</sup> Materialwagen CHF 15.- / Stunde <sup>10</sup> Mobiler Brandlüfter CHF 15.- / Stunde <sup>11</sup> Wärmebildkamera (WBK) CHF 10.- / Stunde <sup>12</sup> Verpflegung nach Aufwand <sup>13</sup> Verwaltungskostenanteil 10% der Gesamtsumme
Gastgewerbe	<b>11.0 Gastgewerbe</b> <sup>1</sup> Einmalige Gebühren für die Erteilung eines Patentbesitzes oder einer Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz <sup>4</sup> <sup>2</sup> Jährliche Abgabe für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern gemäss Gastgewerbegesetz <sup>5</sup> <sup>3</sup> Freinacht bis max. 04.00 Uhr CHF 50.- <sup>4</sup> Verlängerung bis max. 02.00 Uhr CHF 30.- bei verspäteter Bestellung (nur in dringlichen Fällen) CHF 70.-
Bauwesen	<b>12.0 Bauwesen</b> <sup>1</sup> Baubewilligungsverfahren und Baukontrollen gemäss Reglement Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen <sup>2</sup> Zonenplan sichten gratis <sup>3</sup> Ausdruck Zonenplan CHF 20.-
Steuern	<b>13.0 Steuern</b> <sup>1</sup> Steuerausweis gratis <sup>2</sup> Hundesteuer pro Jahr für den ersten Hund CHF 80.- <sup>3</sup> Hundesteuer pro Jahr für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 130.-
Verschiedenes	<b>14.0 Verschiedenes</b> <sup>1</sup> Stundenansatz bei Verrechnung nach Zeitaufwand CHF 80.- <sup>2</sup> Miete Sitzungsraum (inkl. Getränke) pro Sitzung CHF 80.- <sup>3</sup> Zustellkosten per Brief CHF 5.- <sup>4</sup> Zustellkosten per Paket CHF 20.-

<sup>4</sup> Gemäss § 37 GastG (RB 554.51)

<sup>5</sup> Gemäss § 39 GastG (RB 554.51)